Drukfehler

Objekttyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

2. Dasselbe aufzufodern, die Thätigkeit und die Kraft zu verdoppeln, damit die Vertheidiger des Vaterlandes mit strengster Genauigkeit ihren Unterhalt und ihre Besoldung empfangen, welches ihm unter seiner Verantwortlichkeit vorgeschrieben ist.

3. Demselben aufzutragen, in den behörenden Formen und ohne Ansehen der Person alle diejenigen vor Gericht zu ziehen, welche durch irgend eine Art von Dilapidation, Nachläßigkeit oder irgend einen andern Fehler von mehrerer Wichtigkeit die Armee einem Mangel an Nahrung ausgesezt hätten.

Devevey sagt in einer Ordnungsmotion, es sey Pflicht des Gesetzgebers, jede schändliche Absicht der Uebelgesinnten, indem man ihren Mitteln entgegenarbeitet, zu vernichten. Unter diese gehört auch die über Verwendung der öffentlichen Gelder, um das Volk irre zu führen, ausgestreuten Verläumdungen. Die Constitution fodert zudem jährliche öffentliche Rechnungen; das Direktorium soll sich beeilen, uns seine Rechnungen für das erste Jahr mitzutheilen. Das Volk wird daraus sehen, daß keineswegs, wie man sagt, die Gelder Vorzugsweise zur Bezahlung der obersten Gewalten verwandt wurden; sie wissen B. R. alle, daß nicht nur die Gesetzgeber von ihrem Gehalt des Jahrs 1799. nichts, und jenes vom verflossenen Jahr noch nicht ganz empfangen haben. Er trägt darauf an, der Präsident des Senats soll jenem des großen Raths den Wunsch des Senats äussern, das Direktorium möchte eingeladen werden, seine jährlichen constitutionellen Rechnungen abzulegen.

Fuchs unterstützt den Antrag; glubt aber, eine solche Einladung an den großen Rath sey schon vor einiger Zeit ohne Wirkung gemacht werden. Er wünscht also, daß sie nun durch eine Bothschaft geschehen möchte.

Genhard unterstützt die letztere Meinung.

Mittelholzer stimmt zu dem einfachen Vorschlag Devevey's.

Devevey's Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 13. Juni.

Präsident: Bourgeois.

Rigozza erhält für 6 Tage Urlaub.

Die militärische Gesellschaft in Wiflisburg legt 600 Franken auf den Altar des Vaterlandes. Auf Billeters Antrag wird Ehrenmeldung erkannt.

Grafenried, im Namen einer Commission, legt ein Gutachten über die Dienstenkassa in Bern vor, welches für 6 Tage auf den Kanzleitisch gelegt wird.

Escher, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

Bürger Gesezgeber!

Vor einigen Wochen habt Ihr in geheimer Sitzung einer Commission aufgetragen, ein Verzeichniß aller vorhandenen Commissionen und ihrer verschiedenen Aufträge Euch vorzulegen, und einen Antrag zu machen über die Ordnung, in der man sie zur Arbeit auffodern, und von ihnen Gutachten begehren soll.

Dieser Auftrag schien anfänglich Eurer Commission nicht sehr schwierig zu seyn, und die Versammlung selbst schien nicht, besondere Wichtigkeit in diesen Auftrag zu legen: man glaubte von beiden Seiten, eine kurze Einsicht in das Commissionenbuch der Kanzlei und eine leichte Beurtheilung der mehr oder mindern Wichtigkeit der Aufträge dieser Commission, sey über diesen Gegenstand völlig hinlanglich und befriedigend.

Allein, bei näherer Ueberlegung änderte sich bald der Gesichtspunkt Eurer Commission. Diese Versammlung ist der Gesezgeber eines ganzen Volks; denn ungeachtet unsre Beschlüsse der Läuterung des Senats unterworfen sind, so muß doch die ganze Gesezgebung Helvetiens von dieser Versammlung ausgehen, weil, unsrer Verfassung zufolge, kein Gesez möglich ist, es werde dann von uns beschlossen. — Und diese Versammlung, nachdem sie wahrend 15 Monaten ununterbrochen an der Gesezgebung Helvetiens gearbeitet hat, trägt einem Ausschuß auf, ihr einen Entwurf vorzulegen, was nun weiters am dringendsten zu thun sey. Bei diesem Gesichtspunkt erschrak Eure Commission über die Wichtigkeit ihrer Arbeit, und fühlte nun ihre Schwäche, derselben gehörig Genüge zu leisten. Wir haben einen wichtigen Bau vor — den wichtigsten, der möglich ist. — Schon ist der Bau angefangen, und Ihr fragt uns, wie sollen wir den Bau weiter fortsetzen: dieß, BB. Repräsentanten, ist die Stellung Eurer Commission, der Ihr jenen bedenklichen Auftrag gabt!

Um gründlich sagen zu können, was bei einer Arbeit weiterfort gethan werden soll, ist es unentbehrlich nothwendig, erst zu wissen, was im Ganzen geleistet werden muß, dann zu sehen, was bis jezt geleistet wurde, und endlich wird eine einfache Vergleichung dieser beiden Angaben das gesuchte Resultat liefern, welchem nur noch eine zwekmäßige Ordnung gegeben werden muß. Dieß ist der Gang unsrer angestellten Untersuchung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Drukfehler.

Im St. 81. Seite. 662. Spalt 2. Zeil. 9. statt Schrecken lies Schranken.